

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1882

274 (6.10.1882) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 274. Erstes Blatt.

Freitag den 6. Oktober

1882.

Bekanntmachung.

Nr. 24780. Die Revision der Feldpolizeiordnung für den Amtsbezirk Karlsruhe betreffend.

Nachstehend wird die mit Zustimmung des Bezirksraths revidirte und von dem Großh. Landescommissar vollziehbar erklärte Feldpolizeiordnung für den Amtsbezirk Karlsruhe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die bisherige Feldpolizeiordnung vom 1. Oktober 1873 nebst Instruktion für Feldhüter tritt hiermit außer Wirksamkeit.

Die Herren Bürgermeister haben die neue Feldpolizeiordnung vorschriftsmäßig zu verkünden und binnen 10 Tagen den Vollzug anzuzeigen.
Karlsruhe, den 1. Oktober 1882.

Großh. Bezirksamt.

Eschborn.

G. Kiehnle.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

Unter Hinweisung auf die §§. 23, 143—145 des Polizeistrafbuches, auf den §. 2 des deutschen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch und auf §§. 130—135 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsstrafgesetzen wird mit Aufhebung der Feldpolizeiordnung vom 1. Oktober 1873 für den Amtsbezirk Karlsruhe nach Zustimmung des Bezirksrathes erlassen folgende

Feldpolizei-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§. 52, 58, 59 und 61 der Gemeindeordnung und des §. 130 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsstrafgesetzen die Feldpolizei in der Gemarkung auszuüben.

§. 2. In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern aufzustellen; auch können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhüt unterziehen wollen, hierzu aufgestellt und verpflichtet werden.

Außer denselben sind auch die übrigen Gemeindebediensteten, nämlich die Waldhüter, Polizeidiener, Straßenwarte u. s. w., verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Feldfrevel und Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Gendarmerie wird das Feldhüterpersonal überwachen und unterstützen.

§. 3. Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderath.

Nur körperlich rüstige und gut beleumundete Männer sind anzustellen; in erster Reihe sind Bewerber, die den Civilversorgung- oder den Civilanstellungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gebildet haben, zu berücksichtigen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung des Feldhüters vom Dienste ist auszusprechen, wenn er sich unfähig oder unwürdig gezeigt hat; gegen dieselbe steht ihm das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§. 4. Die Gehalte der Feldhüter sind in einem dem Umfange des Dienstes angemessenen Maße zu bestimmen und werden aus der Gemeindekasse bezahlt.

§. 5. Die Feldhüter werden von dem Bezirksamte auf ihre Instruktion handgelüblich verpflichtet.

Dabei ist denselben ein Exemplar der Feldpolizeiordnung zuzustellen.

§. 6. Jeder Feldhüter hat eine Dienstauszeichnung zu tragen und ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort eigenhändig einzutragen sind. Am Ende jeder Woche ist das Tagebuch abzuschließen und dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen.

Das Tagebuch ist nach anliegendem Formular Beil. I. einzurichten.

II. Strafverfahren.

§. 7. Der Bürgermeister kann wegen folgender Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften, Reichsstrafgesetzbuch §. 361 Ziff. 9, §. 368 Ziff. 1, 2, 9 — Polizeistrafbuch §§. 143, 144, 145 — Artikel 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (Ges. Bl. Nr. 36), wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, mit der in §. 131 des Gesetzes vom 3. März 1879 erwähnten Beschränkung die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 M. Geldstrafe (in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 M. Geldstrafe) festsetzen und vollstrecken. (§. 130 des Ges. v. 3. März 1879 Ges. Bl. Nr. 10.)

§. 8. Eine Vorlage an das Bezirksamt zur Einleitung des Strafverfahrens hat stets zu erfolgen, wenn

1. der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet erachtet, oder
2. die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizei-Straf-Gewalt nicht untersteht; ferner wenn die Anzeige zum Gegenstande hat:
3. das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln, §. 368, 11 R. St. G.;
4. das unbefugte Verringern eines fremden Grundstücks, eines öffentlichen oder Privatweges oder eines Grenzraumes durch Abgraben oder Abpflügen, §. 370, 1 R. St. G.;
5. einen Fall des §. 370, 2 des R. St. G.:

„Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Pflagen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.“

6. eine nach Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 1854 Reg. Bl. Nr. 21 — die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend — strafbare, vorsätzliche Beschädigung von Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzmarken u. s. w., vergl. §. 17—19 der Vollzugs-Verordnung vom 1. August 1854, Reg. Bl. Nr. 35 und §. 26 und 27 der Instruktion für die Steinseher, Central-Verordnungsblatt von 1856 Seite 53.

Dieser Vorlage ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige des Feldfrevels aufgenommene Protokoll anzuschließen.

§. 9. Bei den gerichtlich strafbaren Entwendungsfreveln und Beschädigungen, die im §. 8 bezeichnete Vorlage an das Amtsgericht oder an den Amtsanwalt zu machen und sind diesem auch die weiteren zur Feststellung des Thatbestandes gemachten Erhebungen mitzutheilen.

Zu diesen Vergehen gehören:

1. die Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind und deren Werth den Betrag von 2 M. übersteigt;
2. die Entwendungen von solchen Feld- und Gartenfrüchten, auch im Falle deren Werth den Betrag von 2 M. nicht erreicht, wenn sie von aufgestellten Feldhütern oder andern zur Hut dieser Früchte aufgestellten Wächtern begangen werden;
3. der dritte Feldfrevel, verübt an solchen Feld- und Gartenfrüchten, dessen sich derjenige schuldig macht, welcher — nachdem er innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist — abermals einen solchen begeht;
4. der fortgesetzte Frevel, wenn nämlich mehrere Feldfrevel an solchen Feld- und Gartenfrüchten in kurzen, 4 Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Strafkenntnisses zusammentreffen, sofern der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von 2 M. übersteigt; §. 144 Abs. 2 R. St. G. B.;

- 5. die Entwendung von Gewächsen aus Gruben und Schubern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung gebracht worden sind;
- 6. die Entwendung von andern beweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Werth, wie insbesondere von Ackergeräthschaften auf dem Felde oder andere Gegenstände im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt werden, wie: Baumpfähle, Bohnenstangen u. dergl. §. 242 R.St.G.;
- 7. alle vorsätzliche Beschädigungen, sofern der Schaden den Betrag von 2 M. übersteigt;
- 8. die Unkenntlichmachung ächter Grenzsteine oder deren Vernichtung, Verrückung oder deren Wegschaffung zc. um einem Andern dadurch einen Nachtheil zuzufügen; §. 274 R.St.G.

§. 10. Die Erledigung der Anzeigen von Feldfreveln erfolgt, wie die von anderen Polizeiübertretungen, durch Strafverfügung.

§. 11. Die Strafverfügungen sind, soweit sie nicht nach Einvernahme des Angezeigten mündlich eröffnet werden, schriftlich auf den vorgeschriebenen Impressen auszufertigen und gegen Bescheinigung des Ortsdieners zuzustellen. §. 24 der Verordnung vom 11. September 1879 u. Form. IV.

§. 12. Die Anzeige wird in die Polizeistraftabelle eingetragen. §. 28 der Verordnung vom 11. September 1879 Form. V.

§. 13. Mit Ausnahme der Fälle des §. 29 sind die Geldstrafen nicht unter 1 M., die Haftstrafen nicht unter 1 Tag anzusetzen. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall der Unbeibringlichkeit an ihre Stelle tretende Haft beizusetzen, sofern die Beitreibung der Geldstrafe nicht zweifellos sicher ist.

§. 14. Die stellvertretende Haftstrafe beträgt mindestens einen Tag, eine Geldstrafe von mehr als 1 M. bis 15 M. ist einer Haftstrafe von 1—15 Tagen gleichzuachten. Wenn ausnahmsweise (§. 29) die Geldstrafe unter 1 M. beträgt, so kann dieselbe in eine Haftstrafe von weniger als 24 Stunden umgewandelt werden.

§. 15. Wird binnen einer Woche gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters Beschwerde an die höhere Polizeibehörde (Bezirksamt) ergriffen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so ist dem Bezirksamt Vorlage zu machen.

§. 16. Wird rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder im Falle der Einlegung einer Beschwerde diese zurückgenommen oder verworfen, oder erklärt der Beschuldigte nach mündlicher Eröffnung der Strafverfügung seine Unterwerfung unter dieselbe, so ist die festgesetzte Strafe durch das Bürgermeisteramt alsbald zu vollstrecken.

§. 17. Haftstrafen werden im örtlichen Haftlokal, Geldstrafen durch Ueberweisung derselben an den Gemeindevorstand zum sofortigen Einzug vollzogen. Ist die letztere unbeibringlich, so ist ohne Weiteres die stellvertretende Haftstrafe zu vollziehen und eine Nachweisung über den Vollzug der erkannten Strafen in die Polizeistraftabelle einzutragen.

§. 18. Feldhüter und Polizeidiener erhalten von den durch den Bürgermeister verfügten und zur Gemeindefasse erhobenen Strafgeldern folgende Anzeigegebühr aus der Gemeindefasse:

- bei Strafen bis zu 1 M. 50 Pf.: den ganzen Strafbetrag;
- bei Strafen über 1 M. 50 Pf. bis 5 M.: 1 M. 50 Pf.;
- bei allen höheren Strafen: drei Schutheile derselben.

§. 19. Diese Gebühren sind erst nach geschähenem Einzug der Geldstrafen anzuweisen und auszuführen.

§. 20. Erweist sich die Geldstrafe als unbeibringlich, so erhält der Anzeiger 50 Pf. aus der Gemeindefasse.

§. 21. Den Feldhütern und Ortspolizeidienern kann anstatt dieser Anzeigegebühren ein jährliches Aversum ausgeworfen werden.

§. 22. Die Strafverfolgung von Feldfreveln verjährt in 3 Monaten; die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren.

§. 23. Verlangt der durch Frevel Beschädigte Schadenersatz, so hat hierüber der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit das Erkenntniß zu geben. §§. 115—123 des Gesetzes vom 3. März 1879 Ges. Bl. S. 114 und folg.

III. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.
(Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, unterliegen allemal statt einer polizeilichen Bestrafung der häuslichen Züchtigung und dem Einschreiten der Ortsschulbehörde nach Maßgabe der Schulgesetze. (§. 48 vergl. mit §. 45 Abs. 2 der Schulordnung vom 23. April 1869.)

Eltern, deren Kinder in Folge mangelnder Aufsicht oder Unterlassung der Abhaltung vom Frevel, solchem in Aergerniß erregender Weise nachgehen, sind gemäß §. 98 des R.St.G.B. beim Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

§. 25. Die auf polizeilich strafbare Feldfrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter, insbesondere haben die Eltern, Pfleger die auf die That gesetzte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Feldfrevels gegeben haben oder wenn sie die Kinder bezw. andere unter ihrer Gewalt stehenden Personen, welche ihrer Aufsicht untergeben sind und zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutz der Feldfrüchte abzuhalten unterlassen. (§. 361 Biff. 9 R.St.G.)

§. 26. Haben mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines Feldfrevels zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die auf den Frevel gesetzte Strafe ausgesprochen.

§. 27. Bei Ausmessung der Strafe ist insbesondere auf den Werth des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevelers Rücksicht zu nehmen.

Als Straferhöhungsgründe sind namentlich anzusehen:

- 1. wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an Sonntagen bezw. Feiertagen, oder
- 2. wenn er zu dem Zweck verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräußern,
- 3. wenn der Frevel in kurzen Zwischenräumen die nämlichen oder verschiedene feldpolizeiliche Vorschriften übertreten hat,
- 4. wenn der Freveler seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert oder falsch angibt, oder die gefrevelten Gegenstände oder verbotenen Werkzeuge abzugeben sich weigert, oder der geszmäßigen Aufforderung zum Bürgermeister zu folgen nicht Genüge leistet.

2. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.
Frevel durch Entwendung.

§. 28. Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, soweit dieselben nach §. 9 dieser Feldpolizei-Ordnung nicht gerichtlich strafbar sind, werden als Feldfrevel mit Geld von 25 Pf. bis 50 M. oder mit Haft bis 8 Tagen bestraft. §. 144 Abs. 1 R.St.G.B.

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchte, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die an Bäumen, an Pflanzungen jeber Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halm stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, an Wurzeln, an Gras oder Heu auf Wiesen und in Grasgärten, an Klee und sonstigen Futterkräutern, an Blumen, an Stroh, Streu, Laub, an Bandweiden.

Frevel durch Beschädigung.

§. 29. Einer Beschädigung an fremden Gegenständen der Landwirtschaft in Feldern, Wiesen, Weinbergen, Gärten und überhaupt an Gegenständen, welche unter Feldschutz stehen, macht sich schuldig und ist — sofern der vorsätzlich verursachte Schaden den Betrag von zwei Mark nicht übersteigt — wegen Feldfrevels zu bestrafen:

I. gemäß §. 368 Biff. 9 R.St.G. mit Geld bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen:

wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden, Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf durch Warnungszeichen geschlossenem Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

II. nach §. 145 Abs. 3 R.St.G.B. mit Geld bis zu zwanzig Mark:

- 1. wer auf fremdem Grundstück Feld- oder Gartenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse des Bodens (siehe oben §. 29 Abs. 2) ohne die Absicht sie zu entwenden auf irgend eine Weise beschädigt oder zerstört oder hinwegbringt;
- 2. wer Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt und nicht alsbald hievon dem Bürgermeister Anzeige macht, oder aber beim Pflügen, Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselbe nicht alsbald wieder abräumt;
- 3. wer auf dem Feld befindliche Ackergeräthschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Absperrung oder Vermessungen oder Orientierung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutz der Bäume dienende Bekleidungen, Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, Baumpfähle oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleusen, Stellfallen, Denkmäler, Ruhebänke — ohne die Absicht, die Gegenstände zu entwenden — in irgend einer Weise beschädigt oder zerstört;
- 4. wer durch unbefugtes Ansehen oder Wenden und Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden besaamten oder bepflanzten Grundstück, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen und Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst

beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung, durch unbefugtes Oeffnen von Schleusen oder Anlegen von Gräben, durch unbefugte Ableitung des Wassers oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt;

- 5. wer überackert oder überzäunt;
- 6. wer unbefugter Weise auf fremdem Eigenthum (auch auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden läßt;
- 7. wer unbefugt Vieh an Bäume oder Zäune anbindet oder Schafherden auf Feldwegen treibt;
- 8. wer Feldwege, Borde der Wege, Wehre oder Be- und Entwässerungsgräben ganz oder zum Theil zerstört, oder durch Ueberwerfen mit Schutt, Steinen, durch Einhauen, durch Anlegung von Furten, beschädigt.

Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§. 30. Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für gemeinschaftliche Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen werden nach dem Gesetz vom 25. August 1876 Art. 51 über Benützung und Instandhaltung der Gewässer (Ges.-Bl. S. 233 und folg.) bestraft.

§. 31. Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und Entwässerung noch nicht besteht, wird bestraft:

- 1. wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser abkehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke leitet;
- 2. wer die Gräben nicht zur Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht zur Zeit herstellt;
- 3. wer ohne die Zustimmung des unterhalb liegenden Nachbarn die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
- 4. wer die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;
- 5. wer während der Zeit der Heu- und Dehmernte Wasser auf Wiesen leitet;
- 6. wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, auf Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn in diesen Fällen kein Schaden angerichtet wird.

§. 32. Bestraft wird:

- 1. wer den von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benützung erlaubt ist, zuwiderhandelt;
- 2. wer den polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge zuwiderhandelt. §. 368 Ziff. 2 R.St.G.

§. 33. Bestraft wird:

- 1. wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke, über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder einbricht;
- 2. wer eigenmächtig fremde im Freien zurückgelassene Ackergeräthschaften benutzt;
- 3. wer mit Steinen oder andern Dingen in fremde Bäume wirft;
- 4. wer Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt.

§. 34. Strafbar ist:

- 1. wer Tauben zur Zeit der Frühjahr- und Herbstsaat und während der Reiz- und Getreideernte ausfliegen, ebenso
- 2. wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt;
- 3. wer unbefugt über unbestellte oder abgeerntete oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden, Schonungen, die nicht mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten nicht durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

Karlsruhe, den 1. Oktober 1882.

Groß. Bezirksamt.

Eschborn.

G. Kiehnle.

Dienstweisung für Feldhüter.

§. 1. Der Feldhüter soll seinen Dienst mit Treue und Fleiß versehen, sich mit dem Inhalt der Feldpolizeiordnung bekannt machen und weder durch Unterlassung der Anzeige einen Frevel begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen.

Er soll seinen Bezirk zur Tag- und Nachtzeit fleißig begehcn und jeden Frevel, den er wahrnimmt, längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden in sein Tagebuch eintragen.

Ferner ist es seine Obliegenheit, den Thatbestand eines jeden Frevels möglichst durch eigene Wahrnehmung festzustellen, sowie die gelegentlich der Ausübung seines Dienstes in andern Bezirken entdeckten Frevel zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen. Besonders bedeutende Frevel sind jedoch dem Bürgermeister sogleich zur Anzeige zu bringen, auch wenn der Thäter nicht bekannt wäre.

§. 3. Dem Feldhüter steht eine Beschlagnahme des Entwendeten

4. wer auf fremden Grundstücken ohne Einwilligung des Eigenthümers Aehren liebt. Die Einwilligung des Eigenthümers ist dann als erteilt anzusehen, wenn nach Wegbringung der Ernte kein Warnungszeichen auf dem Acker angebracht ist.

§. 35. Bestraft wird:

- 1. wer dem Verbot des Einfangens, Tödtens, Feilbietens der einheimischen Singvögel, desgleichen des Zerstörens ihrer Nester, des Ausnehmens ihrer Eier zuwiderhandelt (Verord. v. 1. Okt. 1864 zu §. 143 Ziff. 2 R.St.G.);
- 2. wer es auf die ergangene öffentliche Aufforderung unterläßt, die Obstbäume, Zierbäume, Gesträuche in Gärten, Weinbergen, auf Feldern und Wiesen in der Zeit vom 1. November bis 1. Februar bezw. bis 15. März von Raupen und Raupennestern zu reinigen und dieselben zu vertilgen (dieselbe Verordnung und §. 368 Ziff. 2 R.St.G.);
- 3. wer den Anordnungen der Ortspolizei zur Vertilgung sonstiger den Obstbäumen schädlicher Insekten, ferner
- 4. wer zur Vertilgung von Feldmäusen und von sonstigem schädlichen Ungeziefer, endlich
- 5. wer zur Ausrottung von Schmarotzerpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen nicht Folge leistet.

§. 36. Bestraft wird:

- 1. wer die Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben (Abzugs- und Entwässerungsgräben) nicht befolgt;
- 2. wer die Bäche und Feldgräben ohne nachweislichen Schaden durch Schuttausleerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
- 3. wer Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß Dohlen anlegt.

§. 37. Bestraft wird:

- 1. wer den Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen zuwiderhandelt;
- 2. wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen u. s. w. versperrt;
- 3. wer ohne Feldgeschäfte zu verrichten, Feldwege mit schwerbeladenen Wagen befährt;
- 4. wer das Straßenmaterial zu Furten über Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;
- 5. wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist;
- 6. wer Räder rauh sperrt.

§. 38. Wer beim Graben von Sand, Lehm, Letten oder Ziegelerde nicht folgende Vorschriften einhält:

- a. die Wände der Gruben müssen allerwärts mit Böschungen von wenigstens 45 cm (auf 36 cm Tiefe, 45 cm Breite) versehen sein, und muß zum Schutz der anstoßenden Grundstücke ein Streifen Gelände von mindestens 90 cm Breite stehen bleiben.
- b. die Gruben müssen mit dem Vorrücken ihrer Erweiterung und spätestens binnen Jahresfrist nach vollendeter Ausbeutung mit möglichst wasserhaltigem Füllmaterial zum Feld- oder Wiesenbau wieder ausgefüllt werden.

§. 39. Die Uebertretungen der feldpolizeilichen Vorschriften in den §§. 32—39 werden nach §. 145 des R.St.G.B. mit Geld bis zu 20 M. bestraft. In den Fällen des §. 33 Ziff. 2, §. 35 Ziff. 1, §. 36 Ziff. 1 und 2 kann gemäß §. 98 R.St.G. und §. 143 R.St.G.B. auf Geldstrafe bis zu 60 M. oder auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen erkannt werden.

oder eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume bezw. eine Untersuchung der einer unrechten That im Sinne der Feldpolizeiordnung verdächtigen Person nicht zu, außer auf besondere Weisung des zuständigen Bürgermeisters, für welchen dabei die Vorschriften der §§. 94 und folg. der R.St.Pr.O. maßgebend sind.

§. 4. Es genügt im Allgemeinen, den Frevel in das Tagebuch einzuschreiben. Eine vorläufige Festnahme und Vorführung vor den Bürgermeister hat nur wegen Verdachts der Flucht und zwar nur in folgenden Fällen zu geschehen:

- 1. wenn der Frevel auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
- 2. wenn der Frevel ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, über seine Person sich auszuweisen;
- 3. wenn der Frevel ein Ausländer (d. h. Nichtdeutscher) ist und Zweifel bestehen, ob er auf Ladung jederzeit sich stellen wird

4. wenn der Frevler unter Polizeiaufsicht steht. §. 113 und 127 R.St.Pr.O.

§. 5. Der Feldhüter ist verbunden, auch die bei Ausübung seines Dienstes entdeckten Zuwiderhandlungen gegen das Jagd- und das Fischereigesetz sowie deren Vollzugsverordnungen bei dem Bürgermeister des Thatesortes zur Anzeige zu bringen.

Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe des Feldhüters hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen sowohl hinsichtlich des Thatbestandes als der Person des Uebertreters (vorbehaltlich des Gegenbeweises) die Kraft eines vollen Beweises, wenn innerhalb 24 Stunden nach Wahrnehmung des Jagdvergehens die Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht und zu Protokoll genommen wird. §. 25 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850.

§. 6. Dem Feldhüter ist strengstens untersagt, selbst einen Frevel abzustrafen und sich die Strafe, wenn auch nur zur Ablieferung, ausbezahlen zu lassen.

§. 7. Der Feldhüter ist gehalten, im Dienst die vorgeschriebene Auszeichnung zu tragen.

Tagebuch
des Feldhüters N. . . . zu N. . . .

Ort, Jahr	Tag und Zeit des Frevels	Des Frevlers		Ort und Beschaffenheit des Frevels	Name des Beschädigten	Werth des Entwendeten		Er-schwerende Umstände §. 9 R.P.O.
		Name	Wohnort			M.	S.	

Bekanntmachung.

Nr. 25073. Die Raupenvertilgung betreffend.

Die Bürgermeisterämter der Landorte des Bezirks werden unter Hinweisung auf §. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 (Reg.-Bl. Seite 737) angewiesen, für den Vollzug zu sorgen und wie geschehen auf 1. Februar l. J. zu berichten.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1882.

Großh. Bezirksamt.

Eschborn.

Kiehlte.

Bekanntmachung.

Nr. 25072. Den Milzbrand betreffend.

An die Bürgermeisterämter der Landorte des Bezirks.

Sie werden angewiesen, die in Nr. 113 (I. Bl.) des Amtsverfündigungsblattes vom Jahre 1880 enthaltene „Belehrung über den Milzbrand“ zur Kenntniß der beteiligten Viehbesitzer zu bringen und wie geschehen binnen 14 Tagen zu berichten.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1882.

Großh. Bezirksamt.

Eschborn.

Kiehlte.

Bekanntmachung.

Nr. 25013. Die Nachschau im Jahre 1882 betreffend.

An die Gemeinderäthe der Landorte des Bezirks.

Die Kosten der diesjährigen Nachschau bejähren sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt: Beiertheim 5 M., Blankenloch 5 M. 20 S., Blühig 2 M. 70 S., Bulach 5 M., Darlanden 5 M., Eggenstein 12 M. 20 S., Friedrichsthal 8 M. 20 S., Graben 16 M. 20 S., Grünwinkel 2 M. 50 S., Hagelsfeld 8 M. 20 S., Hochstetten 5 M. 20 S., Knielingen 5 M., Leopoldshafen 8 M. 20 S., Liedolsheim 10 M. 20 S., Lintenheim 8 M. 50 S., Mühlburg 5 M., Rintheim 8 M. 20 S., Rüppurr 8 M., Ruppheim 5 M. 20 S., Spöck 8 M. 20 S., Stafforth 8 M. 20 S., Teutschneureuth 8 M., Welschneureuth 2 M. 50 S.

Diese Beträge werden von der Großh. Amtskasse hier an die Feuerhauer vorschüsslich ausbezahlt, vorbehaltlich der Rückzahlung von den Gemeinden.

Hievon werden die Gemeinderäthe hiermit in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1882.

Großh. Bezirksamt.

Eschborn.

Kiehlte.

Vereinsbank Karlsruhe e. G.

Übersicht vom 30. September 1882.

Activa.		Passiva.	
Kassenbestand	M. 26,065.20.	Geschäftsanteile-Conto	M. 572,012.44.
Giro-Guthaben bei der Reichsbankstelle Karlsruhe	" 5,629.25.	Reservefond	" 95,095.04.
Wechselbestand	" 84,357.31.	Spezial-Reservefond	" 7,871.55.
Effecten-Conto	" 25,286.81.	Darlehen-Conto	" 525,174.59.
Vorschuss-Debitoren	" 777,163.14.	Spareinlagen-Conto	" 183,690.05.
Conto-Corrent-Debitoren	" 772,261.31.	Conto-Corrent-Creditoren	" 366,337.37.
Haus-Conto	" 68,000.—.	Accept-Conto	" 33,224.80.
Immobilien-Conto	" 56,174.04.	Diverse Creditoren	" 47,100.61.
Mobilien-Conto	" 2,282.50.		
Diverse Debitoren	" 13,286.89.		
M. 1,830,506.45.		M. 1,830,506.45.	

Das Institut gibt an seine Mitglieder Vorschüsse und Credite in laufender Rechnung

gegen Deponirung von Wertpapieren, Eintrag auf Liegenschaften, Personal-Bürgschaft, eröffnet Sparbücher und nimmt Darlehen zur Verzinsung an.

Karlsruhe, im Oktober 1882.

Der Vorstand.

Bulach.

Versteigerungs-Ankündigung.

Aus dem Nachlasse des Wittwers, Krämers und Landwirths Alois Weber von Bulach wird der Erbtheilung wegen nachgenannte Hofraithe am **Donnerstag den 19. Oktober l. J.,** Nachmittags 2 Uhr,

in dem Rathhause zu Bulach öffentlich zu Eigenthum versteigert und es erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

R.-N. Nr. 124. 9 Nr 79 Meter Hofraitheplatz, worauf ein einstöckiges Wohnhaus nebst einer

besonders stehenden Scheuer mit Stall steht, unten im Dorf zu Bulach, einerseits Anton Traub III., andererseits und hinten Bernhard Böller II., Schätzungspreis 3500 M. Mühlburg, den 30. September 1882.

Großh. Notar **Wathos.**

Wohnungen zu vermieten.

*21. Amalienstraße 46 ist der 2. Stock von 12 Zimmern, Küche, Speisekammer etc., Stallung für 5 Pferde, Remisen, Heuspeicher etc., sowie im 1. Stock eine Wohnung von 4 Zimmern, 2 Kaminen,

Küche etc. sogleich oder später zu vermieten. Die Wohnungen sind neu hergerichtet. Das Nähere bei Herrn **Gutekunst** und im Hause selbst im 3. Stock zu erfragen.

— Auguststraße 2 ist eine Wohnung von 1 Zimmer, Küche und Keller auf 23. Oktober billig zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

— Bahnhofstraße 26 ist eine geräumige, freundliche Wohnung des Vorderhauses, mit Glasabschluß und Wasserleitung versehen, bestehend aus 3 Zimmern, Kamine, Küche, Mansarde und sonstigem Zugehör, auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres daselbst im Hinterhaus, parterre.

* Hirschstraße 13 ist eine Mansardenwohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller an eine ruhige Familie auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock.

* 3.3. Kaiserstraße 48 ist auf den 23. Oktober die Wohnung eine Treppe hoch, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Mansarde und Keller, sehr preiswürdig zu vermieten. Die Wohnung ist mit Balkon, Gas-, Wasserleitung und Entwässerung versehen. Näheres Zähringerstraße 42.

* Kaiserstraße 75 ist eine Wohnung von 2 Zimmern mit 1 Küche nebst Keller und Holzremise sofort oder auf 23. d. M. zu vermieten.

* Karlstraße 19 ist der 3. Stock von 3 freundlichen Zimmern nebst Küche und Zugehör auf den 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock.

* Kreuzstraße 18 ist im 2. Stock eine Wohnung von 6 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Keller, Dachkammer sogleich oder auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres unten rechts.

* Kunstschulplatz 2 ist die Bel-Etage — hochfeine Herrschaftswohnung — mit 7 geräumigen Zimmern, Dienstbotenzimmer eventuell mehreren Fremdenzimmern, Küche, Badezimmer, Garderobe, Keller, Speicher etc., Gartenanteil und allem sonstigen Comfort versehen, sofort oder auf 23. Oktober preiswürdig zu vermieten. Näheres im Hause selbst im 3. Stock.

* Lessingstraße 1 ist im 2. Stock des Seitenbaues eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche, Keller, Anteil am Waschkhaus und sonstigem Zugehör an eine kleine, kinderlose Familie auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock des Vorderhauses.

* Lessingstraße 12 und 14 sind der 1. und 2. Stock, bestehend in je 4 großen Zimmern, Speisekammer, Küche, Keller, Magd- und Schwarzwachskammer, Anteil am Waschkhaus und Trockenspeicher, mit Wasserleitung und Glasabfluß versehen, sogleich oder auf 23. Oktober billig zu vermieten. Näheres Lessingstraße 1.

* 10.6. Lessingstraße 35 ist der 2. Stock sammt Zugehör auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen Nr. 37 bei Schlossermeister Werner.

* 4.1. Schützenstraße 41 ist auf 23. Oktober eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller, Holzraum, Anteil am Waschkhaus und Trockenspeicher zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

* 2.2. Schützenstraße 49 ist im 2. Stock eine schöne Wohnung von 5 Zimmern, Küche, Mansarde, Glasabfluß, Keller, Wasserleitung etc. um den Preis von 500 Mk. sogleich oder später zu vermieten. Näheres im Hause selbst, 2. Stock.

* Schützenstraße 52 ist eine Wohnung von 3 Zimmern nebst sonstigem Zugehör auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres parterre.

* Sommerstrich 12b (verlängerte Sophienstraße) ist auf 23. Oktober im 3. Stock eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Kammer, und eine Mansardenwohnung, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, zu vermieten. Ebenso Sommerstrich 12e, im 3. Stock, eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Kammer nebst Zugehör. Zu erfragen bei Max Müller, Akademiestraße 28 im 1. Stock.

* 3.3. Sophienstraße (verl.) 67a ist im 3. Stock eine Wohnung von 2 hellen, geräumigen Zimmern, Küche und Keller auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres bei Glasmeister Ketterer.

* 2.2. Werderstraße 38 ist der 3. Stock, bestehend aus 5 Zimmern, 2 Mansarden, Küche, Keller nebst allem Zugehör, der Neuzeit entsprechend, auf 23. Oktober billig zu vermieten. Näheres im Laden.

* 3.1. Werderplatz 43 ist eine Wohnung, parterre, bestehend aus 1 großen Zimmer, Küche, Keller und Mansarde, billig zu vermieten.

* Werderstraße 44 ist im 2. Stock eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, wovon eines auf die Straße gehend, Küche, großer Mansarde und Zugehör auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres daselbst im 1. Stock oder Waldstraße 81 im Hinterhaus.

* 3.2. Werderstraße 58 sind im 2. Stock zwei Wohnungen von je 2 Zimmern und Küche sammt Zugehör auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen Luisenstraße 2, bei Maurermeister Lacroix.

* Wilhelmstraße 20 ist im Eckhaus eine geräumige, gut ausgetrocknete Wohnung von 5 großen Zimmern mit Balkon, Küche, 2 Mansarden, 2 Kellern, Gas- und Wasserleitung auf 23. Oktober zu vermieten; nach Wunsch kann dieselbe auch früher bezogen werden. Desgleichen ist eine schöne Wohnung von 4 großen Zimmern, Küche, 2 Mansarden, 2 Kellern auf Oktober oder früher zu vermieten. Näheres im 1. Stock.

* Eine Mansardenwohnung im 2. Stock des Seitenbaues von 3 Zimmern, Küche und Keller ist sogleich oder später zu vermieten. Näheres Schützenstraße 47, parterre.

* Kaiserstraße 205 ist die Bel-Etage von 6 oder von 9 Zimmern sogleich oder auf Oktober zu vermieten. Näheres eine Treppe hoch.

* Eine hübsche Wohnung mit Glasabfluß bestehend aus 7 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, 2 Kammern, 2 Kellern, Anteil an Waschküche und Trockenplatz, ist sogleich zu vermieten. Näheres Hirschstraße 35, parterre.

* Deutscher Hof. Eine Wohnung im französischen Mansardenstock von 3—5 Zimmern ist zu vermieten durch Herrn Gutekunst. Schlüssel bei Herrn Stäh im Laden ebendasselbst.

* Eine Wohnung von 4 Zimmern, auf die Karl-Friedrichstraße gehend, nebst Küche und Keller etc. ist sofort zu vermieten. Näheres im Englischen Hof.

* Kleine Spitalstraße 2, nächst den drei Lilien, ist eine Parterrewohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche nebst Zugehör, auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 117 in der Schloßerei K. Lindel.

Drei Wohnungen zu vermieten.

* Zwei Wohnungen (1. und 2. Stock) — 1. Stock mit Balkon — jede von 4 großen Zimmern und Zugehör, sowie eine Wohnung, drei Stiegen hoch, von 2 Zimmern und Zugehör, sind auf 23. Oktober, 2. Stock auch sogleich beziehb., zu vermieten. Zu erfragen Werderplatz 53, im Bad, parterre.

Wohnungen zu vermieten.

* Ecke der Adler- u. Spitalstraße 30 sind im 2. Stock auf 23. Oktober zu vermieten: eine Wohnung von 3 Zimmern mit Küche, Keller, Mansarde und Wasserleitung; eine Wohnung mit 2 Zimmern und zwei weiteren Zimmern, mit Glasabfluß, Küche, Mansarde, Keller und Wasserleitung. Näheres durch K. Bernecker im Hause selbst, parterre.

Laden und Wohnung zu vermieten.

* Marienstraße 41 ist der Laden mit oder ohne Wohnung auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

Zimmer zu vermieten.

* Ein schön möbliertes, auf die Kaiserstraße gehendes Zimmer ist sofort zu vermieten: Kaiserstraße 215, Neubau, Deutscher Hof, 3 Treppen hoch rechts.

* Werderstraße 17 ist im 2. Stock ein gut möbliertes Zimmer, auf die Straße gehend, mit oder ohne Pension sofort oder später um ganz billigen Preis zu vermieten. 3.3.

* 3.3. Bahnhofstraße 52 ist im 2. Stock ein möbliertes Zimmer, mit zwei Kreuzstüben und freier Aussicht, sogleich billig zu vermieten.

* 6.2. Ein gut möbliertes, zweifenstriges Zimmer ist sofort zu vermieten: Leopoldstraße 30, 2. Stock.

* Kaiserstraße 14a, eine Treppe hoch, nächst dem Polytechnikum, sind zwei elegant möblierte Zimmer zu vermieten und kann, wenn nötig, noch ein drittes Zimmer dazu gegeben werden. Näheres daselbst im 2. Stock.

* 2.2. Ein möbliertes Zimmer ist an einen oder zwei Herren, auf Wunsch mit billiger Pension, zu vermieten: Schützenstraße 49 im 3. Stock.

* Ein schön möbliertes Zimmer, parterre, mit 2 Fenstern nach der Straße gehend, ist sogleich oder auf den 1. November zu vermieten. Näheres Hirschstraße 23, parterre.

* 3.3. Ein gut möbliertes Zimmer ist sogleich zu vermieten: Scheffelstraße 8 im 2. Stock.

* Kaiserstraße 26 sind 2 schön möblierte Zimmer mit oder ohne Pension sogleich zu vermieten.

* 4.1. In schönster Lage des westlichen Stadtteils sind 2 fein möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) sogleich oder später zu vermieten und Näheres Westendstraße 20, parterre, zu erfragen.

* Ein gut möbliertes Parterrezimmer, mit 2 Fenstern nach der Straße gehend, ist sofort oder später zu vermieten: Leopoldstraße 35, parterre.

* Kaiserstraße 78 (Marktplatz), eine Treppe hoch, ist ein gut möbliertes, freundliches Zimmer auf 1. November an einen soliden Herrn zu vermieten. Näheres daselbst.

* Akademiestraße 39 ist sofort ein möbliertes Mansardenzimmer an einen soliden Arbeiter zu vermieten. Zu erfragen parterre.

* 2.1. Möblierte Zimmer sind mit ganzer oder ohne Pension, sowie eine Mansarde zu vermieten: Schützenstraße 66 im 3. Stock.

* Ein schön möbliertes Zimmer ist sogleich zu vermieten; auf Verlangen mit Frühstück: Schützenstraße 36 im 2. Stock. — Ebendasselbst ist ein gut erhaltenes Weinfäßchen, 170 Liter haltend, zu verkaufen.

* Zähringerstraße 27 ist im 2. Stock ein schön möbliertes Zimmer, mit zwei Fenstern nach der Straße gehend, auf 1. November billig zu vermieten. Zu erfragen von Mittags 12 Uhr an.

* Für eine gebildete Dame ist ein schönes, möbliertes Zimmer ohne Bett zu vermieten; dieselbe kann auch als Mitbewohnerin das Zimmer erhalten. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

* Eine Schlafstelle ist sogleich zu vermieten. Näheres Zähringerstraße 41 im Spezialeiden.

Möblierte Zimmer.

* 3.2. Mehrere möblierte Zimmer sind sofort oder später an solide Herren zu vermieten: Spitalstr. 25.

Möblierte Zimmer zu vermieten.

* 2.2. Fasanenstraße 6, in nächster Nähe der Dragonerkaserne, von Gottesau und des Polytechnikums, sind mehrere schön möblierte Zimmer, darunter Salon mit Schlafzimmer, sogleich oder bis 1. November zu vermieten.

Unmöbliertes Zimmer

an eine rechtschaffene Person zu vermieten: Kaiserstraße 159, Eingang Ritterstraße, durch den Hof links. — Ebendasselbst kann eine ordnungsliebende, alleinstehende Frau gegen Leistung eines Monatsdienstes freie Wohnung erhalten.

Pension-Anerbieten.

* 3.2. Spitalstraße 52 (nächst dem Rondelplatz) ist im 3. Stock ein freundliches, gut möbliertes Zimmer mit ganzer oder theilweiser Pension zu vermieten.

Werkstätte zu vermieten.

* 3.2. Kaiserstraße 124 ist eine große, helle Werkstätte sogleich oder auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres im 1. Stock.

Zimmer-Gesuch.

* 2.2. Per 1. November wird ein hübsch möbliertes Zimmer in Mitte der Stadt zu mieten gesucht. Gest. Offerten mit Preisangabe sub Chiffre C. B. postlagernd.

Dienst-Anträge.

* Köchinnen, Mädchen, welche gut und einfach kochen können, Zimmer-, Haus-, Kinder- und Küchenmädchen, Haushälterinnen, Kammerjungfern, Bonnen sowie Kellnerinnen etc. finden sofort hier und auswärts Stellen gegen hohe Salairs durch Urban Schmitt, Haupt-Central-Bureau, Blumenstraße 4, Ecke der Herrenstraße. 3.2.

* 2.1. Ein Mädchen, welches selbstständig gut kochen kann, Hausarbeit verrichtet und gute Zeugnisse besitzt, findet Stelle: Akademiestraße 40, parterre.

* Ein geübtes, fleißiges Mädchen, welches gut bürgerlich kochen kann und sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, findet sogleich eine Stelle: Kaiserstraße 45.

* Ein ordentliches Mädchen kann sogleich in einen Dienst treten: verlängerte Schützenstraße 73. — Ebendasselbst finden noch einige Arbeiterinnen Beschäftigung.

* Ein mit guten Zeugnissen versehenes Mädchen, welches kochen, waschen und bügeln kann, wird sogleich gesucht: Kaiserstraße 124 im 3. Stock.

Dienst-Gesuche.

* Ein Mädchen, welches gut kochen, nähen, waschen und bügeln kann, alle Hausarbeit gerne besorgt und Liebe zu Kindern hat, sucht sofort Stelle. Näheres Blumenstr. 4, parterre rechts. 3.2.

* 2.2. Eine Herrschaftskochin und eine Kinderfrau mit guten Zeugnissen suchen Stellen durch Urban Schmitt, Haupt-Central-Bureau, Blumenstraße 4.

* Ein braves, ehrliches Mädchen, welches Liebe zu Kindern hat, sucht sogleich eine Stelle. Zu erfragen Kaiserstraße 21 im 4. Stock.

Uniformschneider,

tüchtige, auf Röcke, finden dauernde Beschäftigung bei Franz Gmella, Kaiserstraße 215. 6.6.

Ein junger Mann,
welcher die Konditorei erlernen will, sucht in einem
größeren Geschäft eine Stelle. Nähere Auskunft
ertheilt **Karl Franz in Bruchsal.** 3.2.

Lehrmädchen-Gesuch.
* Ein braves Mädchen, welches das Kleiderma-
chen erlernen will, kann sogleich eintreten, bei
Frau **Brudmann, Schützenstraße 28.**

Stellen-Gesuche.
* Ein junger Bursche von 17 Jahren sucht eine
Stelle als Hausknecht. Zu erfragen Durlacher-
straße 11.

* Ein junger Mann mit den besten Zeugnissen
sucht per sofort unter bescheidenen Ansprüchen Be-
schäftigung in einem Expeditions-Geschäft oder Ma-
gazin. Näheres im Kontor des Tagblattes.

F. * Eine Büffetdame und eine Ladnerin in
eine feine Konditorei, mit Zeugnissen ver-
sehen, suchen sofort Stellen durch das Haupt-
Blattungs-Bureau von Frau **Fückel, kleine
Herrenstraße 18.**

Beschäftigungs-Gesuche.
3.2. Damen- und Kinderkleider werden neu an-
gefertigt und billigt umgeändert. Dienstmädchen
erhalten noch besondere Preisberücksichtigung. Nä-
heres Bürgerstraße 5, 3. Stock im Hinterhaus.

* Kleine Herrenstraße 18 werden Auszüge sowie
Verpackungen jeder Art angenommen und billigt
besorgt. Näheres im 2. Stock. — Ebenfalls
sind zwei unmöblierte Zimmer, auf die Straße ge-
hend, sofort zu vermieten.

Empfehlung.
3.2. Im Feinstoffen und Flicken von Vorhängen,
Gebild und Weiszeug sowie im Kleider machen
und Umändern derselben empfiehlt sich eine ge-
wandte Näherin. Näheres Bürgerstraße 5, Hinter-
haus, 3. Stock.

Empfehlung.
* 2.2. Eine Frau empfiehlt sich im Bügeln und
Weihnähen sowie in jeder Art Arbeit. Näheres
Zähringerstraße 106 im Hinterhaus, parterre.

Garten mit Wohnhaus zu verkaufen.
* Augartenstraße 43 ist ein halber Morgen Gar-
ten mit einstöckigem Wohnhaus, 4 Wohnungen
enthaltend, unter günstigen Bedingungen zu ver-
kaufen. Näheres im untern Stock links.

Möbel zu verkaufen, äußerst billig:
gestrichene, polirte, Mainzer, halbfranzösische und
französische Bettstellen mit hohen Kopftheilen, Ro-
sien, Koffhaars- und Seegrasmatrassen von 8 M.
an, alle Sorten Kommoden, Bücherschränke und
Kastentische, alle Sorten Tische und Stühle, Gar-
nituren in weiß und bezogen, 8 Stück Kanapees
und Divans, Spiegel, Stagedes, Bettfedern und
Flaum, Koffhaars- und Seegras. Bestellungen und
Reparaturen jeder Art werden angenommen und
pünktlich ausgeführt im Tapezier- und Möbelgeschäft
von **V. Hirt, Ruppurrerstraße 17.**

Verkaufs-Anzeigen.
2.1. Eine Partie verschiedene Flaschen, na-
mentlich Bierflaschen, sind zu verkaufen: Schloß-
platz 10.

Ein noch gut erhaltener **Füllofen** mit Mar-
morplatte ist um den billigen Preis von 30 Mark
zu verkaufen: Westendstraße 42, parterre. An-
zusehen in den Vormittagsstunden.

Trockene Pappel- und Forlendielen
sind zu verkaufen: Rheinstraße 207 in Mühl-
burg. 2.2.

Sofhund,
ein guter, wachsender, ist billig zu verkaufen: Kaiser-
straße 75.

Kauf-Gesuche.
* Liqueur-, Bordeaux- u. Rheinweinflaschen
werden zu kaufen gesucht. Offerten und Preis sind
sub 737 im Kontor des Tagblattes gest. abzugeben.

Ein **Aushängeschild, Aushängelasten** und ein
Ladenfensterverschluss für innen werden zu kaufen
gesucht: Kaiserstraße 36 a.

Gänselebern
werden fortwährend angekauft und gut bezahlt:
Bürgerstraße 17 (kleine Herrenstraße).

Unterrichts-Gesuch.
* 3.2. Ein junger Herr sucht bei einem Engländer
Privatstunden in englischer Konversation. Adressen
sind unter Chiffre T. im Kontor des Tagblattes
abzugeben.

Selbst importirt
Thee:
feinst **Peece** mit Blüten,
" **Souchong,**
" **Congo,**
vorzügliche Qualitäten, billigt.
C. Hetzel,
Kaiserstraße 124.

Ich empfehle einen vorzüglichen
alten Portwein,
ferner:
Sherry, Madeira,
Malaga, Marjala
in nur alter, vorzüglicher Waare billig.
C. Hetzel,
Kaiserstraße 124.

Berliner Getreidefummel
Gilka
empfehlen die Materialwaarenhandlung
Karl Roth, 5.3.
Kaiserstraße 161, Eingang Ritterstraße.

Natürliche Mineralwasser:
Emser Kränchen,
Selterswasser,
Osenar Bitterwasser,
Friedrichshaller Bitter-
wasser,
Salschüler Bitterwasser,
Kissingen Kakocyn,
Pilsener Wasser,
Kippoldauer Natron-
süßes Wasser,
Petersthaler Wasser,
Marienbader Krey-
brunnen,
Weilbacher Schwefel-
wasser,
Langenbrücker Schwefel-
wasser,
3 Karlsbader-Quellen,
Widunger Georg Victor-
Quelle,
Widunger Helenen-
Quelle,
Carasper Lucius-Quelle,
Vidny grande Grille,
Mergerheimer Wasser.

Künstliche Mineralwasser:
Cillis'sches Stahlwasser und Lithionwasser
zu Fabrikpreisen
in der **Sirchapotheke.**

Frische Sendung 2.2.
Kieler Bückinge,
engl. Speckbückinge
empfehlen **G. Martin,**
Kaiserstraße 76, Eingang Karl-Friedrichstraße

I^r holl. Sardellen,
I^r holl. Bollhäringe,
Bückinge zum Rohessen,
Delfardinen
in frischer, bester Waare eingetroffen.
Eugen Helff. 2.2.
Ecke des Zirkels und Karl-Friedrichstraße 6.

Schöne große
Spundenkäse
per Stück 28 Pfennig,
für Wirthschaft billiger, empfiehlt
Eugen Helff, 2.2.
Ecke des Zirkels und Karl-Friedrichstraße 6.

Habana-Imports,
1882er Crudte,
ist die erste Sendung bei mir eingetroffen.
Heinrich Goldschmidt,
48 Kriegstraße (frühere Lindenstraße), 2. Stock.

Neue Sülsenfrüchte
in bester Waare
empfiehlt die Materialwaarenhandlung
Karl Roth, 5.1.
Kaiserstraße 161, Eingang Ritterstraße.

Russ. Geflügel-Bonillon
empfiehlt in vorzüglicher, frischer Waare billig
C. Hetzel,
Kaiserstraße 124.

Deutscher Blumengeist,
feinstes und angenehmstes Parfüm für das Ta-
schentuch. Aus den lieblichsten Gerüchen zu-
sammengesetzt, benimmt er wie kein zweites
Parfüm den Schweißgeruch in beengten Räu-
men und empfiehlt sich so der eleganten Welt
als Begleiter für Theater, Konzert und Ball.
Preis der ganzen Flasche M. 1.50 bei
F. Wolf & Sohn, Kaiserstraße 104,
und **Luise Wolf Bwe., Karl-Friedrich-**
straße 4. 6.3.

Spar-Seife.
Sorgfältige Hausfrauen
machen wir speziell aufmerksam, dass unsere
Economy-Soap (Spar-Seife) weder die
Hände der davon Gebrauch machenden Per-
sonen, noch die Wäsche selbst, in irgend ei-
ner Weise affizirt. Dieselbe ist ja nicht zu
verwechseln mit den Produkten, welche von
in der Wahl der zu verwendenden Stoffe
weniger gewissenhaften Fabrikanten auf
marktschreierische Weise ebenfalls
als unserm Produkt gleichkommend ange-
priesen werden möchten.
Jedes Stück der **ächtten Economy-**
Soap (Spar-Seife) trägt unsere gesetzlich
deponirte Schutzmarke, welche auf den von
unseren Dépôts gratis abgegebenen Gebrauchs-
anweisungen zu ersehen ist.
Zu beziehen in Karlsruhe bei:
Carl Malzacher, 5 Lammstrasse,
Lebensbedürfnissverein, 45 Zähringer-
strasse,
W. Grimo, 19 Kaiserstrasse,
E. Salzer, 69 Kaiserstrasse,
Alb. Salzer, 140 Kaiserstrasse,
C. Hetzel, 124 Kaiserstrasse,
M. Malsch, 164 Kaiserstrasse,
Aug. Lössch, 115 Kaiserstrasse,
Wilh. Doll, Ecke der Kronenstrasse,
Julius Bodenweber, Fasanenstrasse,
Wilh. Pfeiffer, 10 Kreuzstrasse,
Carl Roth, Materialhandlung,
Friedr. Malsch, 57 Ludwigsplatz,
Emil Richter, Sophienstrasse,
Michael Hirsch, 3 Kreuzstrasse,
Eugen Helff, 6 Karl-Friedrichstrasse,
L. Dörflinger, 21 Blumenstrasse,
Christian Weigle, 8 Douglasstrasse,
Theod. Hatz, 35 gr. Herrenstrasse,
in **Mühlburg:**
Franz Lattner,
in **Durlach:**
Julius Löffel,
in **Ettlingen:**
Paul Wessbecher, (H. 61131a) 12.1.

Economy Soap Co
Forster & Taylor.
Bureau: 3 Centralhof 3, Zürich.
G. A. Glasfey's patentirte
Geschirrwäsche
erhält das Leder weich und geschmeidig, gibt
demselben einen prachtvollen tiefschwarzen Glanz
und färbt im Regen nicht ab. Preis per Flasche
Mk. 2.—.
Haupt-Depot für Baden
R. Ostertag Sohn,
Kaiserstraße 14 b. 6.2.

Kragen und Manschetten,
Unterjacken, Socken etc.,
Hemden-Einsätze,
Taschentücher,
Vorhemden,
Cravatten,
Knöpfe für
Kragen etc.
Slipse,

Piqué,
Leinen,
Shirtings,
Schürzen,
Damen- und
Kinder-Wäsche
jeder Art,

Herrenhemden nach Maass.

**Uebernahme
ganzer Ausstattungen**
in solider und reeller Waare zu den
billigsten Preisen
empfiehlt

August Schulz,
Erbprinzenstrasse 29.

**Jünglings- und Knaben-
Anzüge und Paletots**
empfiehlt in größter Auswahl billigt

N. Breitbarth,
112 Kaiserstraße 112,
5. Haus von der Herrenstraßen-Ecke.

Elsässer
Shirting, Baumwolltuch,
Cretonne, Madapolam,
Piqué, Damast,
Pelzbarchent,
¹²/₄ schweres Baum-
wolltuch
für Betttücher ohne Naht,
Baumwollflanelle
in nur **prima** Qualitäten
empfiehlt zu **Fabrikpreisen**

Eduard Darnbacher,
2.2. 76 Kaiserstrasse 76.

Serabgesetzte Preise.
Ausverkauf
von
versilberten
Tafelgeräthen und Besteden
wegen Aufgabe des Artikels bei

F. Wolff & Sohn,
6.5. Kaiserstraße 104.

Apfelmost,
süßer, reiner, ist zu haben bei **L. Kändler**
in **Nastatt.** 6.5.

Griechische Weine.

Meine griechischen Weine sind in **20 Sorten** bei Herrn **Friedr. Malsch**, Großh. Hoflieferant, Ludwigsplatz 57, in **Karlsruhe** zu haben.
Neckargemünd. J. F. Menzer.

Rein wollene
Tricot-Normalhemden
fertigen wir **nach Maass.** 6.4.

Himmelheber & Vier,
Wäschefabrik.

Wir empfehlen
sämmtliche Neuheiten
der Saison in
**Filzhüten, Hutformen, Sammt, Peluche,
Modebändern, Strauss- und Fantasiefedern,
Hutagrassen, Pompens etc.**
zu billigen Preisen.
Eine reiche Auswahl **Pariser Modellhüte**
sind zur Ansicht aufgestellt.

Gebr. Ettlinger,
Kaiserstraße 199.



Wegen überfülltem Lager verkaufen wir alle vorräthigen
Polster-Garnituren sowie einzelne **Sophas** mit
Plüsch-, Nips-, Damast- und Fantasie-Bezug zum
Selbstkostenpreis.

Großes Lager in **Esszimmer-Einrichtungen.**
M. Reutlinger & Co.,
Kronenstrasse 10.

Café Jüngling, Schloßplatz 10,
zeigt hiermit den Anstich einer **Probefendung Bockbiers** von der
Brauerei Altenburg ergebenst an. 2.1.

Boule - Boule - Boule
jeden Abend ¹/₂ 5 Uhr im **Café Jüngling**, Schloßplatz 10, wozu er-
gebenst eingeladen wird. 2.1.

Festhalle.

2.1. Samstag den 7. Oktober

Monstre - Militär - Concert,
ausgeführt von den vollständigen Kapellen des
I. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109,
III. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22,
I. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14
und sämtlichen Tambours und Hornisten des Grenadier-Regiments,
unter Leitung des Kapellmeisters Herrn **A. Böttge** und der Herren Stabs-
trompeter **Möbius** und **Goffrau.**
Anfang Abends ¹/₂ 8 Uhr.

Eintritt: **Nichtabonnenten 50 Pf.,**
Abonnenten 40 "

Sämmtliche Neuheiten für die Saison

sind in feinsten und grösster Auswahl eingetroffen, was empfehend anzeigt

**C. A. Marquier, E. Wernlein's Nachf.,
Damenputz- und Stickerei-Geschäft,**

3.1. Kaiserstrasse 122, Eckhaus der Waldstrasse.

L. Ph. Wilhelm,

Ecke der Kaiser- und Herrenstrasse 19,

2.1.

empfiehlt:

Elegant garnirte Damenhüte in grösster Auswahl.

Billige garnirte Hüte in Peluche, Filz, Eskimo, Velour,
Velpel etc.
in allen Formen und Modefarben.

Kinder- u. Mädchenhüte

in reichster Abwechslung zu sehr billigen Preisen.

Käppchen in Pelz u. Peluche.

Als besondere Neuheit:

Damenhüte in Pelz

in prachtvollen Formen und besten Qualitäten.

Ferner empfehle mein Lager in:

Ungarnirten Hüten in allen Formen und Qualitäten — **Straussfedern**
in schwarz, farbig und ombirt — **Fantasiefedern** — **Sammt, Peluche**
und sonstigen **Garnirstoffen** — **Sammt, Rips, Serge** und **Ottoman-**
Bändern — **Agraffen.**

Rastatter Spar-Kochherde
gegen monatliche
Abschlagszahlungen von 5 Mark,
Kohlenbeden, Kohlenlöffel.
Gabriel Schwarzenberger,
Werderplatz 43.

3.1.

Zur Impffrage.

Der in der Dienstagsnummer der „Badischen Landeszeitung“ gebrachte,
„Die Agitation gegen das Impfgesetz“
überschriebene Artikel findet seine Erwiderung im „Badischen Landes-
boten“ von Nr. 233 (Donnerstagsnummer) ab.

Druck und Verlag der G. v. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Müller in Karlsruhe.